

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 69.

Montag den 10. März.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Sechsunbsebenzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 8. März.

Schon in der heutigen Sitzung konnte die Berathung über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend, fortgesetzt werden. Der Deputation war es gelungen, wenigstens in dem einen Punkte mit einem gemeinsamen Vorschlage vor die Kammer zu treten. Nach demselben sollte der §. 1 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Weise mit der Aenderung angenommen werden, daß das Einkommen von Kirchendiensten nur in so weit in die Minimalgehälter eingerechnet werden solle, als sie die Summe von 60 Thlrn. nicht übersteigen, während die zweite Kammer diese Summe auf 50 Thlr. bestimmt hatte. Der §. fand ohne Beanstandung einstimmige Annahme. Bei dem wichtigen §. 2, welcher die Gehaltsscala enthält, lagen nach dem Standpunkte, welchen die Angelegenheit in der letzten Sitzung genommen, nicht mehr als acht verschiedene Vorschläge vor, welche die Deputation auf drei reducirt hatte. Die Majorität hatte sich theils mit den Beschlüssen der zweiten Kammer (die bekannte Dienstalterszulagenstaffel nach 160 Thlr., 190 Thlr. und 220 Thlr. nach je fünfjähriger Dienstzeit), theils durch Genehmigung der Verwerfung des Communalprinzips mit dem Separatvotum des Prinzen Johann conformirt. Alsdann hatte sie vorgeschlagen, folgende beide Zusatzparagraphen anzunehmen: §. 2b.: Collatoren dürfen in Schulstellen von 220 Thlr. Einkommen und darüber nur solche Lehrer berufen, die im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren stehen. — Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus ab.“ — §. 2c. „Die nach den §§. 1 und 2 zu gewährenden Gehaltserhöhungen und Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, soweit sie nicht aus Kirchenararaten oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können. Bei neuerrichteten Stellen bewendet es jedoch in Bezug auf die §. 1 erwähnte Gehaltsvermehrung bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Schulgemeinden. Zu dem §. 2a. brachte Herr Bürgermeister Müller, unter einer sehr beredten Bewortung, einen Abänderungsvorschlag dahin gehend ein, daß für die von der zweiten Kammer und von der diesseitigen Deputation adoptirte Gehaltsscala die der Regierungsvorlage nämlich: 150 Thlr., 210 Thlr. und 220 Thlr. gesetzt werde. Alsdann lagen noch der in unserem letzten Berichte schon erwähnte Antrag des Regierungsraths v. Zehmen und ein Minoritätsantrag der Deputation in Betreff des Communalprinzips der Beschlussfassung der Kammer vor, welches letztere diese neue Minorität aufrecht erhalten wissen wollte. Diese Anträge, rücksichtlich deren sich die Staatsregierung mit dem Majoritätsgutachten, sofern sich dieses auf die Gehaltsscala und mit dem neueren Minoritätsgutachten, in so fern sich dieses auf die Aufrechterhaltung des Communalprinzips erstreckt, einverstanden erklärte, gaben zu einer mehrstündigen, fast ermüdenden Debatte Veranlassung, in welcher ersterer sich fast alle Sprecher zu Gunsten der Abhilfe des materiellen Nothstandes der Schullehrer aussprachen. Ueber die Aufrechterhaltung oder den Wegfall des Communalprinzips waren die Meinungen getheilt. Superintendent Dr. Großmann und Professor Dr. Luch waren mit der Regierung für die Aufrechterhaltung desselben, während die anderen Sprecher, v. Mostiz-Ballwitz, Bischof Dietrich, Vicepräsident Gottschald, v. Egiby u. A. sich mehr oder weniger bestimmt gegen die Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall aussprachen. Nachdem der Schluß der Debatte beliebt worden war, wurde unter

Ablehnung aller übrigen Vorschläge das Majoritätsgutachten gegen 3, beziehentlich 11 und 9 Stimmen unverändert angenommen. Wegen schon sehr vorgerückter Zeit wurde die Sitzung hierauf geschlossen; die nächste findet am Montag statt.

Städtisches.

Schulangelegenheiten.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß unter allen staatlichen und communlichen Institutionen die Volksschulen mit in erster Reihe stehen und die Sorge für deren Vervollkommnung die Thätigkeit der Landes- sowohl als Communitreter immer und immer wieder aufs Neue in Anspruch nimmt. Es kann ja dies auch nicht anders sein, da jeder denkende Mensch eben in den Schulen diejenigen Anstalten erblicken muß, welche einzig und allein geeignet sind, dem moralischen und physischen Sinken unserer Mitmenschen entgegen zu arbeiten. Wenn wir nun von diesem für jeden Staat und jede Commune zur Lebensfrage gewordenen Gegenstande in seiner Allgemeinheit absehen und uns für diesmal speciell mit Leipzig und dessen Schulverhältnissen zu beschäftigen gedenken, so dürfte dies unter den obwaltenden Verhältnissen wohl als gerechtfertigt erscheinen.

Wir können und wollen nicht leugnen, ja wir freuen uns, es zur Ehre Leipzigs besonders hervorheben zu können, daß Leipzig in dieser Beziehung sehr viel gethan hat, daß es mancher andern Stadt mit gutem Beispiel vorangegangen ist und seine Volksschulen selbst über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus einen höchst ehrenvollen Ruf genießen. Allein daß mit diesem Viel Alles, oder auch vor der Hand nur genug geschehen sei, dies müssen wir bestreiten, und unsere Ansicht hierüber zu begründen ist der Zweck dieser Zeilen.

Betrachten wir für's Erste, was Leipzig für das Schulwesen bisher gethan hat, so finden wir, daß dasselbe außer einigen Privat-instituten für den Elementarunterricht folgende öffentliche Schul-anstalten besitzt:

- a) die erste Bürgerschule mit einer Schülerzahl von circa 1400 und einem jährl. Zuschuß aus der Stadtcasse von ca. 7000 Thlr.,
- b) die zweite Bürgerschule mit circa 900 Schülern und einem jährl. Zuschuß von circa 6000 Thlr.,
- c) die dritte Bürgerschule mit circa 600 Schülern und einem jährl. Zuschuß von circa 6000 Thlr.,
- d) die Rathsfreischule mit circa 1000 Schülern und einem jährl. Zuschuß von circa 5000 Thlr.,
- e) die Arbeitsschule mit circa 150 Schülern, ohne Zuschuß,
- f) die Armenschule mit circa 1700 Schülern, welche jährlich einen Aufwand von circa 9000 Thlr. verursacht, und endlich
- g) die höchst segensreich wirkende sogenannte Wendlersche Freischule, welche, ohne einen Zuschuß aus der Stadtcasse zu beanspruchen, circa 300 Kinder unterrichtet.

Wenn nun in den unter d. e. f. und g. aufgeführten Schulen, ungerichtet der in der Waisenhauschule unterrichteten 150, circa 3150, die Hälfte aller schulfähigen Kinder, gänzlich freien Unterricht genießen, so bestanden neben diesen nur die unter a. und b. aufgeführten Bürgerschulen, wo die Kinder an Schulgeld von 6 Thlr. aufsteigend bis 16 Thlr., resp. von 6 bis 8 Thlr. zu zahlen hatten, und es hatte sich seit schon längerer Zeit das Bedürfnis noch einer Schule herausgestellt, welche Eltern aus dem weniger begüterten Mittelstande Gelegenheit bot, ihre Kinder gegen ein mäßiges Schulgeld unterrichten zu lassen.

Der Drang der Umstände machte es unmöglich, mit der Aus-